

03.02.92

Empfehlungen
der Ausschüsse

EG - Fz - K - U - VP -

Wi - Wo

zur

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat: Eine Gemeinschaftsstrategie für weniger Kohlendioxid-
emissionen und mehr Energieeffizienz

SEK(91) 1744 endg.; Ratsdok 8918/91

Punkt der 639. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 1992

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemein-
schaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu
nehmen:

EG
U
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt, daß die Europäische Gemeinschaft den Schutz der Erdatmosphäre zu einem ihrer zentralen Anliegen erklärt hat. Die Begrenzung klimarelevanter Spurengasemissionen erfordert nicht nur nationale, sondern auch international abgestimmte Anstrengungen. Die Bereitschaft zur Übernahme einer Vorreiterrolle steigert die Glaubwürdigkeit der Politik der Gemeinschaft und wirkt auch posi-

Ausgeliefert am 04. FEB. 1992

tiv auf die derzeit laufenden Verhandlungen über den Abschluß einer Weltklimakonvention. Überdies vermeidet eine EG-weite Koordination und Harmonisierung von Klimaschutzmaßnahmen Wettbewerbsverzerrungen im innergemeinschaftlichen Handel oder begrenzt diese zumindest.

EG
U

2. Der Bundesrat mißt der Bewältigung der globalen Herausforderung durch die drohenden Klimaveränderungen außerordentliche politische Bedeutung bei. Vor dem Hintergrund weltweit zunehmender Klimagefährdungen müssen nach Auffassung des Bundesrates umgehend und einschneidend die Weichen zum Schutz der Erdatmosphäre vor CO₂-Emissionen gestellt werden. Die notwendige Wende in der Energiepolitik gebietet es, in der Gemeinschaft nicht nur eine Stabilisierung der CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2000 auf dem Niveau von 1990 anzustreben, sondern eine Minderung der CO₂-Emissionen um mindestens 20 % bis zum Jahre 2005 (bezogen auf das Jahr 1987) zu bewirken. Dieses Reduktionsziel wird von der Enquete-Kommission "Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre" des Deutschen Bundestages mit Nachdruck gefordert. Der Bundesrat bekräftigt insoweit seinen Beschluß vom 1. März 1991, Drucksache 881/90 (Beschluß), Nr. 5 bis 7.

EG
U

3. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß im Hinblick auf Umwelt- und Ressourcenschonung sowie Schutz und Erhaltung des Klimas alle Anstrengungen auf die Erhöhung der Energieeffizienz und die Energieeinsparung gerichtet werden müssen.

EG
U
Wi

4. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Überlegungen der Kommission in die richtige Richtung weisen. Längerfristig notwendig ist eine grundsätzliche Umgestaltung des gemeinschaftlichen Energieversorgungssystems dahingehend, daß die benötigten Energiedienstleistungen mit einem geringeren Einsatz von insbesondere fossilen Energieträgern erbracht werden können. Deshalb ist vorrangig eine Steigerung der Effizienz durch Innovationen in der Energiever-

sorgung und der Energieverwendung erforderlich. Zusätzlich muß in Zukunft ein wesentlicher Teil des Energiebedarfs mit unerschöpflichen Energien gedeckt werden.

- EG
Fz
5. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, daß neben ordnungsrechtlichen Regelungen und Fördermaßnahmen auch steuerliche Instrumente zur Verringerung der Umweltbelastung eingesetzt werden können. Er erinnert insoweit an seinen Beschluß vom 6. April 1990 (BR-Drucksache 238/89 - Beschluß).
- EG
U
6. Der Bundesrat stimmt daher mit der EG-Kommission überein, daß der Energiepreis durch eine Besteuerung des Primärenergieverbrauchs künstlich angehoben werden muß.
- EG
U
Wi
7. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, daß in dem erforderlichen Bündel von Maßnahmen eine Steuer besonders geeignet ist, in einem marktwirtschaftlichen Sinn die Änderung wirtschaftlichen Verhaltens herbeizuführen.
- EG
Fz
(bei
Annahme
entf.
Zif. 9)
8. Die von der EG-Kommission vorgeschlagene spezifische Steuer, bestehend aus einer Energie- und einer Kohlendioxydkomponente, begünstigt CO₂-freie Energieträger.
- U
Wi
9. Die Steuer führt in der vorgeschlagenen Form zur Begünstigung einzelner Energieträger.
- EG
U
Wi
10. Der Bundesrat hält dies aus unterschiedlichen Erwägungen für nicht gerechtfertigt:
- Fz
(bei
Annahme
entf.
Zif. 12)
11. Durch die Besteuerung des Kohlenstoffgehalts wird nur eines der energiebedingten Klima- und Umweltprobleme herausgegriffen.
- EG
U
Wi
12. Mit der Konzentration auf den Kohlenstoffgehalt wird lediglich eines der energiebedingten Klima- und Umweltprobleme herausgegriffen.

- EG
U
Wi 13. Eine CO₂-Abgabe, die CO₂-freie bzw. CO₂-arme Energieträger bevorzugen würde, beeinträchtigt das energiepolitische Ziel der möglichst breiten Diversifizierung des Energieträgerangebots.
- EG
U
Wi
(bei An-
nahme
entfällt
Zif. 15) 14. Eine Herausnahme des Urans aus der Besteuerung würde eine Bevorzugung der Kernenergie bedeuten, die sich - unabhängig von der politischen Bewertung der Kernenergie - aufgrund der vorhandenen Gefahren und unabschätzbaren langfristigen Umweltbelastungen nicht rechtfertigen läßt.
- Fz 15. Die mit der vorgeschlagenen Steuer einhergehende Bevorzugung der Kernenergie läßt sich aufgrund der vorhandenen Gefahren und unabschätzbaren langfristigen Umweltbelastungen nicht rechtfertigen.
- EG
Fz 16. Neben einer CO₂-Besteuerung müßte daher eine Besteuerung der Kernkraft eingeführt werden.
- EG
U
Wi 17. Da Erdgas unter den fossilen Energieträgern den geringsten Kohlenstoffgehalt aufweist, von einer CO₂-Steuer demnach geringer belastet werden würde als andere Primärenergieträger, würden Kohle und Öl vorrangig durch Erdgas substituiert werden. Eine derartige Entwicklung, die zu einer schnelleren Erschöpfung dieses ohnehin knappen Energieträgers führen würde, kann - unabhängig von der Klimawirksamkeit von Methanemissionen - nicht Ziel einer langfristig angelegten Energiepolitik sein. Notwendig ist stattdessen eine Forcierung der rationellen Energieverwendung und Energieeinsparung.
- EG
Fz 18. Eine Kohlendioxydbesteuerung ergäbe zudem nur dann einen Sinn, wenn durch technische Umrüstungen der Kohlendioxydausstoß verringerbar wäre, wenn also das Verhalten der Verbraucher insofern lenkbar wäre. Die Kommission verneint

jedoch selbst im kurz- und mittelfristigen Zeitbereich solche Lösungen. Die einzigen Möglichkeiten werden in der Energieeffizienz und in dem Wechsel der Energieträger gesehen.

U 19. Angesichts dessen hält der Bundesrat eine gleichgewichtige
Wi Energiesteuer auf sämtliche nicht-erneuerbaren Primär-
(bei energieträger für zielführender als die von der Kommission
Annahme vorgeschlagene kombinierte Energie-CO₂-Steuer. Eine
entfällt Zif. 20) Primärenergiesteuer würde Einspar- und Effizienzimpulse
auf breiter Front geben, statt zum Austausch von Brennstoffen aufzufordern.

EG 20. Angesichts dieser Ausgangslage hält der Bundesrat eine
Fz Energiesteuer auf sämtliche nicht erneuerbaren Primär-
energieträger für zielführender als die von der Kommission
vorgeschlagene kombinierte Energie-CO₂-Steuer. Eine
Primärenergiesteuer würde Einspar- und Effizienzimpulse
auf breiter Front geben, statt zum Ausweichen in problematische oder nur begrenzt vorhandene Brennstoffe aufzufordern.

EG 21. Nur sie erfaßt auch die Energiemengen, die im Umwand-
U lungsbereich (z. B. Raffinerien, Kraftwerke) benötigt
Wi werden, und würde dadurch die rationelle Energieverwendung
in allen Umwandlungsstufen fördern.

EG 22. Bemessungsgrundlage der Besteuerung sollte der jeweilige
Fz Heizwert der Primärenergieträger (oder die produzierte
U Energie) sein.
Wi
(EG, Fz)

EG 23. Sollte die Entscheidung auf EG-Ebene gleichwohl in Rich-
Fz tung der vorgeschlagenen kombinierten Steuer gehen, bittet
der Bundesrat die Bundesregierung, auf eine möglichst hohe
Bemessung nach dem Energiegehalt hinzuwirken.

696/1/51

- 6 -

Zugleich sind in diesem Fall geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Begünstigung der Kernenergienutzung auszuschließen. Auf EG-Ebene sollte deshalb darauf hingewirkt werden, daß die Mitgliedsländer die Möglichkeit erhalten, Kernenergie voll nach dem Energiegehalt zu besteuern.

- EG
Fz
U
Wi
(EG, Fz)
24. Eine Freistellung energieintensiver und exportorientierter Branchen würde den Zielsetzungen einer Energiesteuer zuwiderlaufen. Es sind daher Wege zu suchen, die einen effizienzorientierten Strukturwandel (der Energieverwendung) innerhalb dieser Wirtschaftsbereiche stimulieren, ohne ihre internationale Konkurrenzfähigkeit zu gefährden.
- EG
Fz
(bei Annahme entfällt Zif. 26)
25. Der Bundesrat begrüßt die Forderung der Kommission, daß die Mehreinnahmen aus der Steuer durch Steuersenkungen und -anreize zurückgeführt werden sollen und damit eine Mehrbelastung der Wirtschaft und der Bürger vermieden wird.
- U
Wi
26. Der Bundesrat begrüßt, daß der Vorschlag der Kommission eine aufkommensneutrale Gestaltung der Energiesteuer vorsieht.
- EG
Fz
U
Wi
27. Durch die Rückgabe des Steueraufkommens läßt sich ein zur wirksamen Beeinflussung notwendiger hoher Steuersatz ohne wesentliche negative Auswirkungen auf die Einkommensverteilung einführen. Die Steuer müßte daher als auf Gemeinschaftsebene harmonisierte nationale Steuer ausgestaltet werden. Das schließt eine dem EG-Haushalt zufließende Gemeinschaftssteuer aus.
- EG
Fz
28. Der Bundesrat weist vorsorglich darauf hin, daß für eine Tätigwerden der Kommission im Bereich der Zuschußgewährung und der steuerlichen Begünstigung von nicht harmonisierten Steuern eine Rechtsgrundlage fehlt. Die Entscheidung über die Verwendung der Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten obliegt den nationalen Parlamenten.

- EG
Fz
29. Der Bundesrat wird nur solchen innerstaatlichen Regelungen zustimmen können, die eine an der Aufgaben- und Ausgabenbelastung orientierte gerechte Aufteilung des Aufkommens aus der Energiesteuer auf die staatlichen Ebenen sicherstellen.
- EG
U
30. Der Schutz der Erdatmosphäre kann nicht allein durch die Industrieländer gewährleistet werden. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, sich verstärkt dafür einzusetzen, daß auf der UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Brasilien eine Internationale Klimakonvention mit verbindlichen Maßnahmen zur Begrenzung und Reduzierung von klimarelevanten Emissionen, insbesondere von CO₂-Emissionen gezeichnet werden kann.
- EG
U
Wi
31. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, seine Anregungen und Bedenken bei den weiteren Beratungen innerhalb der Gremien der Europäischen Gemeinschaft zu vertreten.

B

32. Der Ausschuß für Kulturfragen,
der Ausschuß für Verkehr und Post und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu
nehmen.